



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich gemäss Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2025 und neue Regelungen für Grenzgänger aus Italien und Frankreich; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Direktorin Sabine D'Amelio-Favez  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) gemäss Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2025 und neue Regelungen für Grenzgänger aus Italien und Frankreich, Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns zu Ihren gestellten Fragen wie folgt:

#### **a) *Revision der FiLaV gemäss Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2025***

- (1) *Festlegung der Gewichte beim soziodemografischen Lastenausgleich und technische Anpassungen beim Lastenausgleich (Art. 30, 35 und 37 sowie Anhang 13 und 14 FiLaV)*

Der Regierungsrat ist mit dem Verzicht auf die Rundung der Zwischenergebnisse (Verzerrungen), der Festlegung der Gewichte beim soziodemografischen Lastenausgleich und den technischen Anpassungen beim Lastenausgleich einverstanden.

- (2) *Anpassung der Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen (Art. 21 FiLaV)*

Im erläuternden Bericht zu Artikel 21 FiLaV ist festgehalten, dass die bisherige Methode für die

Berücksichtigung der Steuerrepartitionen im Ressourcenpotenzial zu pauschal sei und in Einzelfällen zu einer unbefriedigenden Aufteilung des Gewinnsteuersubstrats auf die beteiligten Kantone führen könne. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf den Finanzausgleich gehen aus dem Bericht jedoch nicht hervor. Für den Kanton Uri ist es deshalb nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen abzuschätzen.

Aus sachlicher Sicht erscheint es sinnvoll, die Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen getrennt nach natürlichen Personen und juristischen Personen vorzunehmen.

Zudem ist vorgesehen, die Gutschriften der direkten Bundessteuer an andere Kantone auf das gesamte Steueraufkommen aufzurechnen und neu mit einem einheitlichen, statt wie bisher mit einem kantonalen Gewichtungsfaktor zu gewichten. Auch hier sind die Auswirkungen auf den Kanton Uri schwierig abzuschätzen, da aus dem erläuternden Bericht keine Anhaltspunkte hervorgehen.

Der Regierungsrat kann daher zu dieser Änderung nicht Stellung nehmen.

*(3) Aktualisierung der Übergangsbestimmungen (Art. 56a, 57 und 57a sowie Anhang 6a und 19 FiLaV)*

Die Übergangsbestimmungen waren nur befristet, sind abgelaufen oder nicht mehr notwendig und können deshalb aus Sicht des Regierungsrats aufgehoben werden.

*(4) Verankerung des politischen Steuerorgans in der FiLaV (Art. 48a FiLaV)*

Die von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Rahmen der Vernehmlassung zum Wirkungsbericht 2020 bis 2025 vorgeschlagene Verankerung des politischen Steuerorgans (paritätisch zusammengesetztes Organ aus Vertretern der Kantonsregierungen und des Bundes unter Federführung des Bundes) wird vom Regierungsrat unterstützt.

**b) Neue Regelungen für Grenzgänger aus Italien und Frankreich**

*(5) Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, wie die neue Regelung für Grenzgänger aus Italien bei der Berechnung der massgebenden Quellensteuereinkommen umgesetzt werden soll (alte Regelung von 2024 bis 2029; neue Regelung ab 2030)?*

Der Regierungsrat ist mit dem Vorschlag der Fachgruppe Qualitätssicherung einverstanden, dass bei den italienischen Grenzgängern auf eine Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien von Grenzgängern verzichtet wird.

*(6) Sind Sie einverstanden, dass die Ausgleichszahlung an Frankreich bei der Berechnung der massgebenden Quellensteuereinkommen nicht berücksichtigt werden soll?*

Der Regierungsrat ist auch mit diesem pragmatischen Lösungsansatz der Fachgruppe Qualitätssicherung einverstanden, dass die Ausgleichszahlung an Frankreich für grenzüberschreitende

Telearbeit von französischen Grenzgängern bei der Berechnung der massgebenden Quellensteuereinkommen nicht berücksichtigt wird.

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

Altdorf, 10. Dezember 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantonsdirektor

Christian Arnold

Roman Balli